

Infoblatt Nr. 1
Brandschutz im Treppenhaus
Stand 25. März 2021

Halten Sie den Fluchtweg frei!

- Die Treppenhäuser und Korridore sind immer freizuhalten.
- In Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände wie Möbel, Karton, Kinderwagen, Getränkeautomaten usw. gelagert oder aufgestellt werden.


Geschlossene Türen – mehr Sicherheit

Schuhschrank

Im Treppenhaus oder im Korridor kann ein Schuhschrank pro Wohnung aufgestellt werden, wenn:

- die Hausordnung dies ausdrücklich zulässt;
- der Schuhschrank nicht brennbar und fest an der Wand montiert ist;
- die max. Grösse 1 m² (Tiefe max. 20 cm) oder max. 0.2 m³ nicht übersteigt;
- eine freie Durchgangsbreite von mind. 1.20 m vorhanden ist (der Schuhschrank darf die min. Durchgangsbreite nicht beeinträchtigen).


Es brennt – Feuerwehr alarmieren

Im Brandfall Ruhe bewahren und handeln

1. Feuerwehr alarmieren Telefon 118
2. Personen retten
3. Türen schliessen
4. Brand bekämpfen → kein Risiko eingehen

Lift nicht benützen!

Dieses Infoblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden.